

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich

Die Bechtiger 2 Rad GmbH ist Besitzerin der Mietfahrzeuge und tritt als Vermieterin auf. Die Allgemeine Mietbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil des Mietvertrages (Übernahme Quittung/Rechnung). Bei dessen Unterzeichnung bestätigt der Mieter, diese Mietbedingungen gelesen zu haben und sie bedingungslos zu akzeptieren.

2. Fahrzeugübernahme

Vor der Nutzung muss sich der Mieter mit der Funktionsweise des Fahrzeuges vertraut machen. Dies gilt insbesondere für Elektrofahrzeuge. Der Mieter ist verpflichtet, vor Fahrtritt das Fahrzeug auf Verkehrssicherheit, Funktionstüchtigkeit und Mängel hin zu überprüfen. Liegt bei Beginn der Nutzung ein technischer Mangel vor, der die Verkehrssicherheit offensichtlich beeinträchtigen könnte, hat der Mieter dies unverzüglich der Vermieterin mitzuteilen und die Nutzung des Fahrzeuges sofort zu beenden.

3. Fahrzeug-Rückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der im Mietvertrag angegebenen Mietzeit der Vermieterin an dem im Mietvertrag angegebenen Ort während den Öffnungszeiten zurückzugeben. Das Fahrzeug sowie sämtliches, von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes, Zubehör wie Helm, Akku, Schlüssel, Gepäckträgertaschen et. Muss der Vermieterin bei der Fahrzeugrückgabe in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung des Zubehörs wird dieses dem Mieter in Rechnung gestellt.

4. Verlängerung der Mietdauer

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist nur mit der Zustimmung des Vermieters vor Beendigung des laufenden Mietverhältnisses möglich. Die Vermieterin kann ohne Angaben von Gründen die Verlängerung verweigern.

5. Mindestalter des Mieters

Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

6. Helme

Das Tragen von Helmen bei der Nutzung der Fahrzeuge wird von der Vermieterin in jedem Fall empfohlen. Die Vermieterin lehnt jede Haftung in dieser Sache ab. Bei Fahrzeugen mit Unterstützung bis 45km/h ist das Helm tragen gesetzlich vorgeschrieben.

7. Haftung und Versicherung

Haftpflicht-Versicherung

Die Versicherung ist Sache des Mieters. Der Mieter bestätigt mit dem Abschluss des Mietvertrages, über eine Haftpflichtversicherung und damit eine ausreichende Abdeckung der Risiken zu verfügen, die eine Fahrt mit einem gemieteten Fahrzeug mit sich bringen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schadenskosten, wie Sachverständigenkosten, Wertminderung oder Mietausfallkosten.

Defekte während Mietdauer

Bei Defekten während der Mietdauer, welche die Weiterfahrt verunmöglichen bzw. unzumutbar einschränken, kontaktiert der Mieter unverzüglich die Vermieterin, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Der Mieter ist in jedem Fall für den Rücktransport des Fahrrades bis zur nächstmöglichen Rückgabestelle verantwortlich. Von Drittfirmen ohne ausdrückliche Zustimmung der Vermieterin ausgeführte Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters.

Schäden, Diebstahl und Verlust

Der Mieter hat die Pflicht, der Vermieterin aufgetreten Schäden und Verluste anzuzeigen. Der Mieter haftet für alle dem Mietobjekt und seinem Zubehör während der Mietdauer zugefügten Beschädigungen aus Sturz, Vandalismus, Elementareinwirkungen, Manipulation, Einwirkungen aus dem Transport sowie dessen unsachgemäsem oder zweckfremden Einsatz.

Die Kosten für kleinere Schäden und Materialverlust werden dem Mieter verrechnet.

Bei Diebstahl oder Verlust des Mietobjekts oder des Zubehörs während der Mietdauer haftet der Mieter. Das Fahrzeug ist grundsätzlich immer zu sichern. Der Verlust wird dem Mieter zum Ersatzwert in Rechnung gestellt.

Übergibt der Mieter das Fahrzeug an Dritte, so haftet er grundsätzlich für Schäden und Folgeschäden, die an dem Fahrzeug durch Dritte verursacht werden.

Unfälle

Unfälle und Stürze mit Sachschaden sind der Vermieterin in jedem Fall umgehend zu melden. Kommen Personen zu Schaden und/oder entsteht Sachschaden an Dritten oder ist ein Dritter als mögliche(r) Verursacher beteiligt, ist umgehend die Polizei einzuschalten und in Unfallprotokoll auszufüllen. Eine Kopie davon ist an die Vermieterin zu senden.

8. Annullationsbedingungen

Der Mieter kann seinen Reservierung bis 48 Stunden vor Mietantritt kostenlos annullieren. Bei einer Annullation später als 48 Stunden vor Mietantritt werden 100% der Mietkosten verrechnet.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Andelfingen.

Andelfingen, April 2020